

5. Marine und Schifffahrt.

Mit der nächsten Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt wird in Papenburg am 29. April d. J. begonnen werden.

6. Heimath. Wesen.

Ruhen des Freistenlaufs. Hilfsbedürftigkeit. Obdachlosigkeit. Polizeiliche Verschaffung eines Unterkommens. Armenunterstützung. Uebernahmepflicht.

Der erste Richter hat die von dem Ortsarmenverbande Damm gegen den Gutsarmenverband Kleinow erhobene Klage auf Uebernahme der Wittve S. und ihres 13jährigen Sohnes August, sowie auf Erstattung der der S. durch Gewährung von Brennmaterial und einer miethweise beschafften Wohnung bereits geleisteten Unterstützung, sowie der ihr ferner noch bis zur Uebernahme zu gewährenden notwendigen, in separato zu ermittelnden Armenunterstützung abgewiesen, weil die S. ihren früheren Unterstützungswohnsitz Kleinow noch bei Lebzeiten ihres am 20. November 1871 verstorbenen Ehemannes mit demselben verlassen hat, und deshalb bei Erhebung der Klage — am 10. Dezember 1873 — die vom Todestage des Mannes an zu berechnende Verfallsfrist des §. 22 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu Gunsten der Verklagten bereits abgelaufen gewesen sei, da innerhalb des zweijährigen Zeitraums eine dauernde Hilfsbedürftigkeit bei der S. nicht hervorgetreten war. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat durch Erkenntniß vom 13. Februar 1875 die erstrichterliche Entscheidung bezüglich der Abweisung des Antrags auf Uebernahme bestätigt, bezüglich der Verpflichtung zur Erstattung der geleisteten und noch zu leistenden Armenunterstützung aber reformirt, und abgesehen von einer, hier nicht interessirenden Abweichung bezüglich der Höhe der Forderung, grundsätzlich nach dem Klageantrage erkannt.

In den Gründen wird namentlich Folgendes ausgeführt:

Nach §. 27 *ibid.* ruht der Lauf der zweijährigen Frist während der Dauer jeder von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob dieselbe nur aus Gründen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder aus andern Gründen hat gewährt werden müssen. Auch im ersten Falle würde daher der Zeitraum bei der Berechnung der Frist auszuscheiden gewesen sein, während welcher aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege dem von seinem früheren Unterstützungswohnsitz Abwesenden irgend welche Unterstützung gewährt werden mußte. Schon die nach der Behauptung der Klage und im Zugeständnisse der Klagebeantwortung der Wittve S. aus seinen Mitteln seit dem 1. Oktober 1873 — für den Winter 1873 auf 1874 — erfolgte Lieferung des Brennmaterials im Betrage von 2000 Stüd Torf und 2 Meter Holz reicht daher, da darüber kein Zweifel obwaltet, daß damit vor dem 20. November begonnen wurde, vollständig aus, den Ablauf der zweijährigen Verfallsfrist zu verhindern, vorausgesetzt, daß überhaupt eine Hilfsbedürftigkeit der S. im armenrechtlichen Sinne, sie mochte nun eine dauernde sein oder nicht, jene Unterstützung notwendig gemacht hatte.

Was aber die Frage anbetrifft, ob die S. als hilfbedürftig in diesem Sinne anzusehen war, so ist die Verpflichtung, einen Armen zu unterstützen, im Gesetze nicht davon abhängig gemacht, daß seine Hilfsbedürftigkeit eine vollständige, ein Zustand völliger Hilflosigkeit sei. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob derselbe, also im vorliegenden Falle die im Uebrigen unstreitig völlig mittellose Wittve S., in der entscheidenden Zeit, hier also vom 1. Oktober 1873 an, in der Lage war, sich durch seine Arbeit dasjenige vollständig erwerben zu können, was er für sich und die auf ihn noch angewiesenen Angehörigen zur notwendigen Subsistenz bedarf, wozu nach §. 1 des hier rüchlich des Umfangs der event. zu leistenden Armenhilfe maßgebenden preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 das Obdach und der unentbehrlichste Lebensunterhalt, also namentlich auch das unerläßliche Brennmaterial zu rechnen ist. Nach Lage der Sache muß aber angenommen werden, daß die Wittve S. hierzu in der fraglichen Zeit nicht im Stande gewesen ist. Schon durch das Attest des Kreisphysikus Dr. L. vom 12. November 1873 ist bezeugt: